

Information für Steuerpflichtige zur Spielapparatesteuer

im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung bitten wir Sie, die nachfolgenden Änderungen unbedingt zu beachten:

Die Formulare für die Anmeldung der Spielapparatesteuer werden **ab dem Kalenderjahr 2020** nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag in Papierform übersandt.

Sie haben die Möglichkeit die Formulare über die Internetseite der Stadt Offenbach www.offenbach.de unter dem Stichwort „Spielapparatesteuer“ herunterzuladen oder per E-Mail anzufordern.

Bitte drucken Sie das Formular sowie die notwendigen Anlagen aus. Füllen Sie diese aus und unterschreiben Sie das Formular wie gewohnt.

Für Spielhallen bzw. Spielstätten mit Mehrfachkonzessionen sind pro Spielhalle pro Konzession je eine separate Erklärung abzugeben. Bitte geben Sie die Bezeichnung oder den Namen der Spielstätte an.

Vergessen Sie nicht, auch Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit mit aufzuführen. Verwenden Sie hierfür zur besseren Übersicht bitte ebenfalls eine separate Anlage A.

Zur Gewährleistung einer korrekten und vollständigen Prüfung, ist die Abgabe der sogenannten „langen“ Zählwerkausdrucke zwingend erforderlich.

Verwenden Sie bitte **ab sofort** nur noch die neuen Formulare mit den entsprechenden Anlagen!

Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** dem Amt Kämmerei, Kasse und Steuern einzureichen; vorzugsweise per E-Mail. Wichtig hierbei sind die Vollständigkeit der Daten und Belege sowie ihre Unterschrift.

Die von Ihnen errechnete Steuer ist gemäß den satzungsrechtlichen Vorgaben **gleichzeitig mit Abgabe der Steueranmeldung** zu überweisen.

Wird die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, fallen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie ggf. Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten an. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steueranmeldung wird gemäß § 152 Abgabenordnung in Verbindung mit § 4 Kommunalabgabengesetz ein Verspätungszuschlag festgesetzt.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch das Amt Kämmerei, Kasse und Steuern der Stadt Offenbach am Main gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. **Ein Steuerbescheid wird gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate in der Stadt Offenbach am Main nur dann erteilt, wenn Sie eine Steueranmeldung nicht abgeben oder die Steuerschuld abweichend von Ihrer Anmeldung festzusetzen ist.**

Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Für alle Fragen zum Thema Spielapparatesteuer stehen Ihnen aus unserem Team zur Verfügung:

Herr Hitzel Telefon: 8065-2285 oder kassensteueramt@offenbach.de

Frau Palmeri Telefon: 8065-2632 oder kassensteueramt@offenbach.de

Herr Ochs Telefon: 8065-2902 oder kassensteueramt@offenbach.de

Frau Schwietz Telefon: 8065-2992 oder kassensteueramt@offenbach.de

**Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Kämmerei, Kasse und Steuern
Abteilung 20.4 - Kommunale Steuern**